

Auftrags-Nr.:

Bauvorhaben:

Ort, Straße:

Bauherr (Auftraggeber):

Ansprechpartner beim Bauherrn:

Auftragnehmer:

- Dipl.-Ing. G. Happe Staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz
- Dr.-Ing. R. Spangemacher Staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

Ingenieursozietät Schürmann - Kindmann und Partner GbR, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 36, 44135 Dortmund, Telefon: 0231/952077-0; Telefax: 0231/554382; E-Mail: skp@skp-ing.de; Internet: <http://www.skp-ing.de>

Der Auftragnehmer wird hiermit vom Bauherrn beauftragt, zu o. g. Bauvorhaben folgende Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW (BauO NRW) und der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige (SV-VO) zu erbringen:

- Prüfung der bautechnischen Nachweise zum Schallschutz
- Prüfung der bautechnischen Nachweise zum Wärmeschutz
- Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung (je nach Beauftragung bezüglich der Prüfung für Schall- und/oder Wärmeschutz)
- Ausstellen der baurechtlich erforderlichen Bescheinigung
 - nach § 23 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung
 - nach § 23 Abs. 2 SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung

Es gelten die Vertragsbedingungen gemäß Anlage (Stand: 09/2021), insbesondere die Regelungen zur Haftung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre (BGB) und beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Bescheinigung nach § 23 Abs. 1 SV-VO.

Die Honorarabrechnung erfolgt auf Grundlage der Entgeltregelung des § 24 der SV-VO.

Individuelle Zusatzvereinbarungen:

Die unter Punkt 8 der Vertragsbedingungen angegebenen Haftungsbegrenzungen werden für Sach- und Vermögensschäden auf 500.000 € angehoben. Im Schadensfall wird die Vorklage gegenüber den Hauptleistungspflichteten (Planer und Ausführende) vereinbart.

Ort, Datum

Bauherr und Auftraggeber

1. Beauftragung

Nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) darf eine Beauftragung nur durch den Bauherrn erfolgen. Im Falle einer Beauftragung durch einen Vertreter des Bauherrn muss eine wirksame Bevollmächtigung vorliegen.

Mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz für das Bauvorhaben dürfen keine weiteren staatlich anerkannten Sachverständigen beauftragt werden.

2. Unterlagen und Angaben

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen werden dem Sachverständigen in Papierform vom Bauherrn mindestens in 2-facher Ausfertigung, die für die bautechnische Prüfung erforderlichen Bauantragsunterlagen in 1-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

Dazu gehören insbesondere die Baubeschreibung, die Entwurfspläne, der Lageplan, die Berechnung des umbauten Raumes sowie sonstige zur Durchführung des Auftrages erforderliche Unterlagen.

Der Bauherr erlaubt dem Sachverständigen eine freie Einsicht in die geprüfte und genehmigte Amtsausfertigung.

Falls Unterlagen in digitaler Form zur Prüfung eingereicht werden, geht der Aufwand zur Erstellung von prüffähigen Unterlagen in Papierform zu Lasten des Bauherrn. Der Bauherr verpflichtet sich, dem Sachverständigen mit der Baugenehmigung verbundene Auflagen unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

Der Bauherr gibt dem Auftragnehmer die Entwurfsverfassenden nach § 54 BauO NRW 2018 und die Bauleitenden nach § 56 BauO NRW 2018 an.

3. Bescheinigungen

3.1 Bescheinigung nach § 23 Absatz 1 der SV-VO über die Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes

Der Sachverständige prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz und bescheinigt die Erfüllung der Anforderungen, wenn diese gewährleistet sind. Zur Bescheinigung gehören die jeweiligen Prüfberichte und eine geprüfte Ausfertigung.

3.2 Bescheinigung nach § 23 Absatz 2 der SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung

Die Ausführung hat nach den geprüften Unterlagen zu erfolgen. Die Erteilung von Bescheinigungen über die stichprobenhaften Baukontrollen während der Bauausführung durch den Sachverständigen beinhaltet die stichprobenartige Überprüfung der für den Schall- und Wärmeschutz relevanten Konstruktionsteile, die auf der Baustelle beurteilt werden können. Die Tätigkeit der Bauleitenden und die stichprobenhaften Kontrollen des Sachverständigen sind aufeinander abzustimmen, der Sachverständige ist über die für seine Tätigkeit wesentlichen Termine rechtzeitig zu informieren. Nach Abschluss des Bauvorhabens stellt der Sachverständige eine Bescheinigung aus.

4. Honorarermittlung

Das Honorar des Sachverständigen richtet sich nach der Entgeltregelung der § 24 der SV-VO in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

Der Prüfaufwand für die bautechnischen Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz sowie für die stichprobenhaften Kontrollen u. ä. werden nach dem Zeitaufwand vergütet.

Zum Zeitaufwand für stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung gehören alle dafür erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere: Durchsicht der geprüften bautechnischen Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz bezüglich der zu kontrollierenden Bauteile im Büro, Fahrzeiten zur Baustelle und zurück, Kontrollen vor Ort, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Mängeln, Erstellen der Berichte und Bescheinigungen.

Die Abrechnung erfolgt mit zurzeit 91,- €/Stunde und Fahrtkosten werden mit 0,45 €/km berechnet. Die Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Änderungen und Mehrleistungen

Sollte sich die Grundlage der Abrechnung oder der Leistungsumfang gegenüber der Beauftragung der zugrundeliegenden Honorarermittlung ändern, dann wird die Honorarermittlung angepasst. Anpassungen infolge Änderungen oder Mehrleistungen sind ausdrücklich mit beauftragt. Die neue Honorarermittlung wird Bestandteil des Vertrages. Ältere Honorarermittlungen werden ungültig.

Mehrleistungen sind z. B. die Prüfungen von Nachträgen infolge Änderungen oder Fehlern oder die Vorlage der zu prüfenden Unterlagen in Teilabschnitten.

Die Abrechnung für die Prüfung von Nachträgen und zusätzlichen Nachweisen erfolgt nach dem Zeitaufwand (siehe Punkt 4 dieser Vertragsbedingungen).

6. Zahlungsmodalitäten

Das Honorar wird nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung fällig. Der Sachverständige hat Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen nach Leistungsstand. Ein Nachlass auf die Honorare ist unzulässig. Bescheinigungen werden erst nach Eingang des vollständigen Honorars ausgestellt. Es kann eine Vorauszahlung vereinbart werden. Die Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Kündigung

Wird die Beauftragung für die Prüfung durch den Bauherrn zurückgenommen, dann muss dies mit eingeschriebenem Brief an den Sachverständigen erfolgen. Alle bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

8. Haftung

Der Sachverständige haftet für solche Schäden, die aus seiner Tätigkeit nach BauO NRW und SV-VO herrühren und dem Grunde und der Höhe nach durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Die Haftung für die erbrachten Leistungen ist der Höhe nach auf die Deckungssummen der durchlaufenden Haftpflichtversicherung von 1.500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden im Jahr begrenzt, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben sind.

Die Haftung der Entwurfsverfassenden, des Unternehmers und der Bauleitenden (§§ 54 - 56 BauO NRW 2018) bleibt unbeschadet der Tätigkeit des Sachverständigen bestehen.

Die gesetzlichen Fristen beginnen mit Abschluss der Prüfung. Gerichtsstand ist der Sitz des Sachverständigen.

Hinweise zum Datenschutz

Für die Mandatsbestimmung erforderliche Daten, Namen und Anschriften werden in automatischen Dateien gespeichert und vertraulich und im Einklang mit der EU-Datenschutzverordnung behandelt (siehe www.bvsnrw.de -> Datenschutz).